

GO-02 >> Mitgliedschaft

Stand: beschlossen in der MV vom 12. Mai 2006, geändert in MV 2012, 2021 und 2023

1. Aufnahmeantrag

Jeder Bewerber um Mitgliedschaft im KMK muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag (gesondertes Formular) vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und dem Vorstand übergeben. Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Entscheidung

Der Vorstand (1. oder 2. Vorsitzender allein oder zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam) entscheidet über die Annahme des Antrags. Die Entscheidung wird dem Bewerber formlos und der Mitgliederverwaltung durch Übergabe des Aufnahmeantrags mitgeteilt. Bei Ablehnung ist kein weiterer Handlungsbedarf erforderlich.

3. Annahme des Antrags

Bei Annahme des Antrags muss der Vorstand dem Bewerber die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages einschließlich eventueller Bootsplatzgebühr, sowie die Bankverbindung mitteilen. Sobald der komplette Zahlungseingang festgestellt wird, stellt der Vorstand dem neuen Mitglied zur Verfügung:

1. eine aktuelle Ausgabe der Vereinssatzung
2. einen Bootshaus Schlüssel gegen eine Kautions
(Mehrfertigungen für Familienmitglieder sind selbst zu besorgen und zu bezahlen)
3. das Ablaufdatum der Befristung der Mitgliedschaft
4. eine Liste der aktuellen Vorstandsmitglieder und Fachwarte

4. Probezeit

Während der Probezeit von 12 Monaten hat das Mitglied auf Probe alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

5. Fristablauf

Vor Ablauf der Befristung muss der Vorstand dem Mitglied auf Probe formlos mitteilen, ob die Mitgliedschaft in eine unbefristete übergeht. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft muss der Vorstand dies dem Mitglied und der Mitgliederverwaltung schriftlich mitteilen und gleichzeitig den Bootshaus Schlüssel zurückfordern wie auch die Räumung eines eventuell belegten Spindes und/oder Bootsplatzes anordnen. Gegen die Entscheidung des Vorstands sind keine Rechtsmittel möglich. Weder die Aufnahmegebühr noch der anteilige Mitgliedsbeitrag wird rückerstattet.

6. Ende der Familienmitgliedschaft

Mit Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes in der Familienmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft im Verein automatisch zum Ende des Kalenderjahres.

Die Pflichten gemäß GO-03 „Mitgliedschaft“, Punkt 2, sind zu beachten.

Der Wunsch nach einer Einzelmitgliedschaft hat zeitnah schriftlich auf unseren aktuellen Antragsformularen zu erfolgen. Die Jahre der Familienmitgliedschaft werden dann angerechnet. Der entsprechende Beitrag und Arbeitsstunden sind ab dem ersten Jahr der Einzelmitgliedschaft zu leisten. Die Aufnahmegebühr und die Probezeit entfallen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sein Ansehen und seine Interessen zu wahren und sich der jeweils gültigen Geschäftsordnung und der Satzung zu fügen.

8. Nutzung der Vereinseinrichtungen

Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der jeweils geltenden Geschäftsordnung zur Nutzung zur Verfügung.

gez. Andreas Kienzler, 1. Vorsitzender